

Satzung des ADFC Dinslaken-Voerde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Dinslaken-Voerde e.V.“ abgekürzt ADFC Dinslaken-Voerde. Er ist zuständig für die Städte Dinslaken und Voerde.
- § 1.2 Sein Sitz ist Dinslaken.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- § 2.1 Der ADFC Dinslaken-Voerde ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Kreis Wesel e.V., abgekürzt ADFC Kreis Wesel, dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer/innen zu fördern und zu vertreten und dabei
- a. der Unfallverhütung (Verkehrssicherheit),
 - b. der Verbraucherberatung,
 - c. Förderung des Radfahrens als Freizeit- und Breitensport
 - d. der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu dienen.
- § 2.2 Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere
- a. Entwicklung und Unterstützung von Konzepten und Maßnahmen für einen sicheren Um- und Ausbau des Radverkehrsnetzes, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Erhöhung des Fahrradanteils am Gesamtverkehr;
 - b. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und Gesundheit widmen;
 - c. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung;
 - d. Beratung für Fahrradbenutzer in Anliegen des Verbraucherschutzes und des Fahrradverkehrs;
 - e. Förderung des Freizeitverkehrs und Durchführung von Radtouren;

- f. Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- g. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, dem Bau besserer Radverkehrsanlagen und Erzielung eines besseren Verkehrsverhaltens;
- h. Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder;
- i. Förderung des Alltagsradverkehrs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der ADFC Dinslaken-Voerde dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 3.3 Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Ausgabenerstattung ist zulässig.
 - a. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- § 4.1 Der ADFC Dinslaken-Voerde hat persönliche und fördernde Mitglieder.
- § 4.2 Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Untergliederungen des ADFC Kreis Wesel können Mitglied im ADFC Dinslaken-Voerde werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
- § 4.3 Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- § 4.4 Die Mitglieder im ADFC Dinslaken-Voerde sind Mitglieder im ADFC Kreis Wesel.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- § 5.1 Die Mitgliedschaft eines bereits in Dinslaken oder Voerde ansässigen Mitgliedes beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V..
- § 5.2 Zieht ein Mitglied nach Dinslaken oder Voerde, so beginnt seine Mitgliedschaft hier mit der Mitteilung seines Umzugs an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V..
- § 5.3 Ein Mitglied kann, auch ohne dass es seinen Wohnsitz in Dinslaken oder Voerde hat, auf eigenen Wunsch Mitglied im ADFC Dinslaken-Voerde werden.
- § 5.4 Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Ort, in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes e.V..

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6.1 Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- § 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC Bundesverbandes e.V. zu entrichten. Sie können die Zugehörigkeit zu einer bestehenden Ortsgruppe im Kreis Wesel frei wählen.

§ 7 Organe des Vereins

- § 7.1 Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
- § 7.2 Dem ADFC Dinslaken-Voerde obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Untergliederungen im ADFC Kreis Wesel.
- § 7.3 Bei Angelegenheiten, für die ausschließlich der ADFC Kreis Wesel zuständig ist, unterliegen alle Untergliederungen dem Weisungsrecht der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- § 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Dinslaken-Voerde. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC in Dinslaken-Voerde.
- § 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten. Satzungsänderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des ADFC Kreis Wesel stehen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
- a. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer/innen;
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - e. Wahl eines Vertreters für den erweiterten Vorstand des ADFC Kreis Wesel
- § 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, statt. Zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen. Es gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit dem Absenden der Einladung an die dem Verein bekannte postalische oder elektronische Anschrift des Mitgliedes.
- § 8.4 Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt eine Woche.
- § 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- § 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung.
- § 8.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält.

- § 8.8 Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand des ADFC Kreis Wesel. ist nach den Vorschriften des § 8.3 einzuladen.
- § 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der geschäftsführende Vorstand des ADFC Kreis Wesel erhält eine Durchschrift. Beschlüsse, die der Satzung des ADFC Kreis Wesel widersprechen sind ungültig.

§ 9 Der Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Weitere Beisitzer/innen können von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- § 9.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- § 9.4 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- §9.5 Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Schlichtung

- § 10.1 Bei persönlichen oder sachlichen Differenzen zwischen Untergliederungen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand des ADFC Kreis Wesel. Nach einem Schlichtungsspruch kann jede betroffene Seite den Schlichtungsausschuss des ADFC (Bundesverband) anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Bei persönlichen oder sachlichen Differenzen zwischen einer Untergliederung und dem Vorstand des ADFC Kreis Wesel ist zunächst der Schlichtungsausschuss des ADFC (Bundesverband) anzurufen. Danach steht der Rechtsweg offen.

§ 11 Auflösung

- § 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50%

stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 11.2 Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

§ 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Kreis Wesel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit.

§ 12 Schlussbestimmung

§ 12.1 Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Dinslaken-Voerde ist dem ADFC Kreis Wesel zur Kenntnisnahme vorzulegen.

46562 Voerde, den 5. Dezember 2016

Unterschriften:

.....

.....

.....